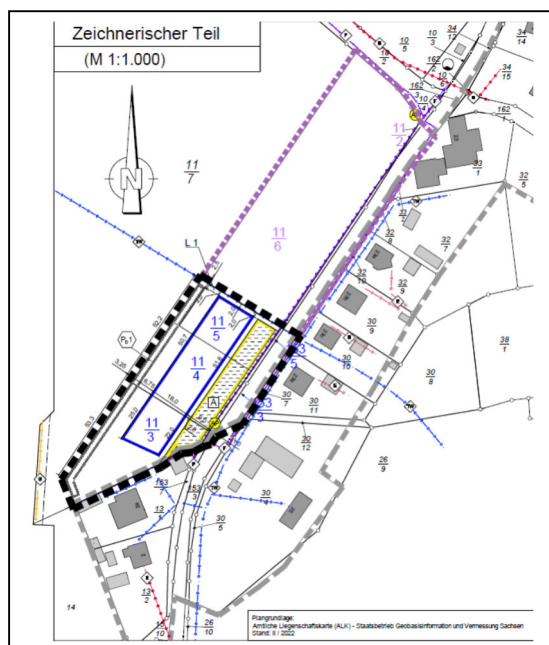


Bekanntmachung der Stadt Lengenfeld

über den Entwurf der Ergänzungssatzung nach § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) „Rodewischer Straße“, Ortsteil Abhorn sowie über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Ergänzungssatzung „Rodewischer Straße“, Ortsteil Abhorn gemäß § 4a Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Lengenfeld stimmte dem Entwurf zur Ergänzungssatzung nach § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) „Rodewischer Straße“, Ortsteil Abhorn, Fassung vom 26.03.2024, bestehend aus dem zeichnerischen Teil (M 1:1000) und dem textlichen Teil in seiner öffentlichen Sitzung am 08.04.2024 unter der Beschlussnummer 044/2024 zu. Die Begründung in der Fassung vom 26.03.2024 einschließlich der Anlagen wurden gebilligt. Der Beschluss zum Satzungsentwurf wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Der Stadtrat bestimmt den Entwurf der Ergänzungssatzung „Rodewischer Straße“, Ortsteil Abhorn einschließlich der Begründung und Anlagen, Fassung 26.03.2024, zur öffentlichen Auslegung sowie zur Beteiligung der von der Planung berührten Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB).



Durch die zwischenzeitliche Änderung der Eigentumsverhältnisse wird der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung auf die Flurstücke 11/3, 11/4, 11/5 Gemarkung Abhorn beschränkt, um den kurzfristigen Bedarf an Wohnbauland befriedigen zu können. Das Satzungsgebiet liegt entlang des westlichen Randbereichs des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Abhorn. Es verläuft auf ca. 65-105 m straßenparallel der Westseite der Rodewischer Straße und wird im Norden von der Trinkwasserleitung des ZWAV's an der Nordostgrenze des Flurstücks 11/5 begrenzt. Damit verkleinert sich der Geltungsbereich zum Entwurf mit Stand vom 06.10.2023 auf diese Grundstücksausweisungen.

In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde und den zukünftigen Eigentümern wurde der Vorschlag aufgegriffen, entlang der

rückständigen Grenze zur landwirtschaftlichen Fläche eine Hecke zu pflanzen. Aufgrund einer positiven Bilanz, die mit der Heckenbepflanzung erreicht wird, können weitere Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entfallen.

Mit der Änderung des Entwurfes werden die Grundzüge der Planung nicht berührt, so dass die Einholung der Stellungnahmen auf die von der Änderung betroffenen Öffentlichkeit sowie die berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange beschränkt wird. Die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme wird angemessen verkürzt gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB).

Die Entwurfsunterlagen der Ergänzungssatzung „Rodewischer Straße“, Ortsteil Abhorn bestehend aus dem zeichnerischen Teil (M 1:1000) und dem textlichen Teil sowie der Begründung in der Fassung vom 26.03.2024 einschließlich der Anlagen liegen in der Zeit

vom 25.04.2024 bis 13.05.2024

gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB förmlich veröffentlicht und auf der Internetseite der Stadt Lengenfeld www.stadt-lengenfeld.de unter der Rubrik „Bürgerservice –

Ausschreibungen – Aktuelle Beteiligungen“ sowie gleichzeitig im zentralen Internetportal des Landes Sachsen www.buergerbeteiligung.sachsen.de eingestellt.

Ergänzend zur förmlichen Veröffentlichung liegen die Unterlagen als andere leicht zugängliche Möglichkeit zur Beteiligung der Öffentlichkeit i.S. des § 3 Abs. 2, Satz 2 BauGB im Rahmen der Öffentlichen Auslegung in der Zeit

vom 25.04.2024 bis 13.05.2024

in der Stadtverwaltung Lengenfeld, Hauptstraße 1, Zimmer 306, 08485 Lengenfeld während der Dienstzeiten:

| | |
|------------|--|
| Montag | 9.00 bis 12.00 Uhr |
| Dienstag | 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr |
| Donnerstag | 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.30 Uhr |
| Freitag | 9.00 bis 12.00 Uhr |

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Bitte beachten Sie die besonderen Öffnungszeiten in der 19. Kalenderwoche.

Während der Dauer dieser Veröffentlichungs- und ergänzenden Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen zum Planentwurf abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg, also schriftlich oder während der vorgenannten Dienststunden mündlich zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht bis zum Ende der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 Abs. 2, Satz 4 Nr. 3. BauGB bei der Beschlussfassung über die Ergänzungssatzung unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist

Zeitgleich werden die von der Planung berührten Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt.

Datenschutz:

Bei der Abgabe von Stellungnahmen werden zum Zwecke der Durchführung des Verfahrens personenbezogene Daten erhoben und von der Stadt Lengenfeld in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB. Sofern Stellungnahmen ohne Absenderangaben abgegeben werden, ergeht keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Lengenfeld, den 09.04.2024

Dienststempel

V. Bachmann, Bürgermeister